

22.05.2023

Geänderte Vorgehensweise bei der Festsetzung der Umlagebeträge von neu gegründeten Pflegeeinrichtungen

In Absprache mit dem Sozialministerium wird die Schätzung von Umlagebeträgen bei neuen Pflegeeinrichtungen ohne Vorjahreswerte eingestellt. Zum 15.05.2023 wurde der Schätzerlass entsprechend angepasst und die neue Regelung kommt nunmehr zum Tragen.

Dies bedeutet:

Künftig werden keine Anzahl der VZÄ Pflegefachkräfte zum 01.05. des Festsetzungsjahrs für den stationären Bereich und keine Anzahl der Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI im Vorjahr des Festsetzungsjahrs für den ambulanten Bereich mehr geschätzt, sofern diese Daten aufgrund des Zeitpunkts des Betriebsbeginns bei einer Pflegeeinrichtung nicht vorliegen.

Meldet eine neu gegründete Einrichtung in der Meldung nach § 11 PflAFinV zum 30.06. des Festsetzungsjahrs, dass sie über diese Daten nicht verfügt (Nullwert), erfolgt die Festsetzung des Umlagebetrags für das folgende Finanzierungsjahr auf Null per Festsetzungs- und Zahlungsbescheid.

Gemäß § 33 Abs. 4 PflBG wird der Umlagebetrag über Ausbildungszuschläge aufgebracht. Einrichtungen, bei welcher der Umlagebetrag auf Null festgesetzt wird, haben für das entsprechende Finanzierungsjahr keinen Ausbildungszuschlag abzurechnen; dies gilt auch für den ambulanten Bereich, in welchem ein landesweiter Ausbildungszuschlag zum Ansatz kommt.